

## Antrag

**der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Irene Mihalic, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Sicherheitsabkommen brauchen Standards

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Jahren verhandelt und schließt die Bundesregierung mit anderen Staaten sogenannte Sicherheitsabkommen. Die Aushandlungsprozesse erfolgen unter Federführung des Bundesinnenministeriums und sind aus parlamentarischer Sicht völlig intransparent. Konkrete Verhandlungspartner sind in der Regel ranghohe Sicherheitsbehörden. Aktuell wird ein solches Sicherheitsabkommen mit der Regierung Mexikos verhandelt.

Nach Angaben der Bundesregierung soll es der „Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung“ dienen (vgl. ergänzende Information vom 29. Oktober 2014 zur Mündlichen Frage 18 des Abgeordneten Uwe Kekeritz auf Bundestagsdrucksache 18/2831). Ein besonderer Fokus soll auf der Rauschgift- und Schleuserkriminalität und dem Menschenhandel liegen (Plenarprotokoll 17/107, S. 12280).

Über den genauen Inhalt der Verhandlungen ist ansonsten kaum etwas bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eindeutige und transparente Kriterien und Instrumente zur Fortschrittskontrolle in den Bereichen der Achtung der Menschenrechte, der Demokratisierung der Sicherheitskräfte sowie der Korruptionsbekämpfung trotz der Lage vor Ort für das Abkommen mit Mexiko – ebenso wie in allen anderen Sicherheitsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland bisher geschlossen hat – begleitend nicht vorgesehen sind.

Verhandlungen über Kooperationen im Sicherheitsbereich mit einem Staat, von dem hinlänglich bekannt ist, dass auch seine Sicherheitskräfte in organisierte Kriminalität, Gewalt und schwerste Menschenrechtsverbrechen wie z. B. Folter, willkürliche Verhaftungen und Verschwindenlassen verstrickt sind und bei dem sogar der Verdacht besteht, dass auf allen Ebenen, bis zur Staaten- und Bundesregierung, die Verstrickung mit der organisierten Kriminalität anhält, werfen jedoch Fragen hinsichtlich der Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards auf.

Das unterstreichen auch die grausamen Übergriffe in der Nacht vom 26. auf den 27. September 2014 in der Stadt Iguala im Bundesstaat Guerrero: 6 Menschen wurden ermordet und 43 Lehramtsstudenten auf ihrem Weg zu einer Demonstration verschleppt. Sie wurden auf Geheiß des Bürgermeisters von Iguala und dessen Frau von

der lokalen Polizei der kriminellen Gruppe Guerreros Unidos übergeben und von dieser ermordet (vgl. auch [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de) vom 23.10.2014 und [www.faz.net](http://www.faz.net) vom 7.12.2014). Das in diesem – für Mexiko beispielhaften – Fall sichtbare Zusammenwirken von Behörden, Sicherheitskräften und der organisierten Kriminalität gebietet, das derzeit verhandelte Sicherheitsabkommen unverzüglich auszusetzen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte mit Blick auf die Lage in Mexiko und die laufenden Verhandlungen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich bereits 2013 in einem Antrag gefordert, Sicherheitsabkommen zwischen der Bundesregierung und anderen Staaten grundsätzlich neu zu gestalten und an konkrete Bedingungen, vor allem die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu knüpfen (Bundestagsdrucksache 17/13237).

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Bezug auf Sicherheitsabkommen und andere zwischenstaatliche Abkommen in den Bereichen der Sicherheitszusammenarbeit, Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für Polizei und Militär sowie jeglicher sonstiger Unterstützungsmaßnahmen im Sicherheitssektor

1. den Deutschen Bundestag schon während der Verhandlungsphase der Abkommen ausführlich und transparent über die verhandelten Punkte und Inhalte zu informieren;
2. die Vertragsstaaten solcher Abkommen in Form von konkreten Klauseln mit Überprüfungscharakter zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards, die sich aus internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsabkommen ergeben, sowie zur Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien zu verpflichten;
3. folgende formale Anforderungen festzulegen:
  - a) Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, dem Deutschen Bundestag halbjährlich Berichte über Tätigkeiten und Erfahrungen ihrer polizeilichen Verbindungsbeamten sowie über die durchgeführte Ausbildungs-, Ausstattungs- und Beratungshilfe vorzulegen. Die Unterrichtung enthält Angaben insbesondere über
    - den Verwendungsauftrag,
    - den Verwendungszweck,
    - das Verwendungsgebiet inklusive der dortigen politischen und rechtsstaatlichen Lage,
    - die rechtlichen Grundlagen der Verwendung,
    - die Zahl der entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes und die geplante Dauer der Verwendung. Der Deutsche Bundestag kann durch Beschluss verlangen, dass eine Verwendung im Ausland unverzüglich beendet wird, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Diensthandlungen im Rahmen einer Verwendung gegen das Grundgesetz bzw. gegen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsabkommen ergeben, verstoßen;
    - die Kosten sowohl für Personal als auch für Ausstattungshilfe.
  - b) Anhand klarer und vorab verbindlich festgelegter Kriterien muss über Fort- oder Rückschritte im Bereich der Menschenrechte und der Korruptionsbekämpfung berichtet werden. Dazu müssen diverse Informationsquellen zur Analyse herangezogen und die Zivilgesellschaft und Wissenschaft vor Ort verbindlich in das Monitoring einbezogen werden. Dies wird sichergestellt durch regelmäßige Anhörungen mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen

- Gruppen. Anhaltend negative Ergebnisse müssen zu einer Aussetzung und/oder Beendigung des Sicherheitsabkommens führen.
- c) Der Austausch von (personenbezogenen) Daten darf deutsche Datenschutzstandards nicht unterschreiten. Dazu gehört, dass den Empfängerländern grundsätzlich eine Nachweispflicht obliegt, was mit den Daten geschehen ist und welche Maßnahmen auf Grundlage der Datenübermittlung getroffen wurden. Überdies muss den deutschen Stellen auch auf Verlangen Auskunft über die Datennutzung und daran anschließende Maßnahmen erteilt werden. Die deutschen Stellen werden zudem verpflichtet, regelmäßig sowie aus gegebenem Anlass zu evaluieren, ob die übermittelten Daten entsprechend deutschen Standards verwendet wurden und welche Maßnahmen sich aus der Datenübermittlung ergeben haben. Darüber hinaus müssen die betroffenen Personen einen Auskunftsanspruch haben.
- d) Die Übermittlung personenbezogener Daten muss ausgeschlossen sein, wenn zu befürchten ist, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sind;
4. bei der Ausbildungsunterstützung Schwerpunkte auf Menschenrechts- und Rechtsstaatsausbildung, Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie Ermittlungstechniken zur Aufklärung von Straftaten, wie z. B. forensische Techniken oder Tatortsicherung, zu legen;
5. bestehende (auch zivilgesellschaftliche) Kontroll- und Evaluierungsmechanismen vor Ort in den Bereichen von Polizei und Sicherheitskräften sowie Behörden und Regierung in ihrer Unabhängigkeit und Effektivität nachhaltig zu stärken bzw. neue Mechanismen unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu schaffen;
6. Maßnahmen gegen Korruption und gegen die Verwicklung der Sicherheitskräfte und sonstigen Behörden in die organisierte Kriminalität sowie zur besseren Ausbildung zu unterstützen und auszubauen;
7. die oben genannten Abkommen insbesondere nicht abzuschließen mit Staaten,
- die proliferationsverdächtig sind,
  - in denen Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

Berlin, den 16. Dezember 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die Bundesrepublik Deutschland hat derzeit Sicherheitsabkommen mit 24 Staaten geschlossen: Albanien, Bulgarien, China, Georgien, Katar, Kirgistan, Kosovo, Kroatien, Kuwait, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, Saudi Arabien, Slowenien, Tschechische und Slowakische Republik (Fortgeltung mit Tschechien und der Slowakei), Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam. Mit Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Indonesien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Oman, Russland, Serbien, Tadschikistan und Tunesien verhandelt sie über den Abschluss solcher Abkommen bzw. über Änderungen zu bereits bestehenden Sicherheitsabkommen.

Unter all diesen Ländern sind eine Reihe, in denen mit staatlicher Beteiligung systematische Menschenrechtsverletzungen wie Folterungen, willkürliche Verhaftungen und das Verschwindenlassen von Personen stattfinden, zudem Oppositionsbewegungen unterdrückt werden und die Todesstrafe verhängt wird.

Als Grundlage für Sicherheitsabkommen dient ein mit verschiedenen Ressorts abgestimmter Standardentwurf, der sich nach Auffassung der Bundesregierung in der bilateralen Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich bewährt hat (vgl. Drucksache 17/14577).

Dieser Standardtext enthält keinerlei Anforderungen oder Bedingungen im Hinblick auf Menschenrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien.

Dabei ist es dringend geboten klarzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen Deutschland Sicherheitsabkommen mit Staaten schließen sollte, in denen Menschenrechte systematisch verletzt werden.

Wir fordern daher als Ausgangsbedingung für Sicherheitsabkommen, aber auch für andere zwischenstaatliche Abkommen in den Bereichen der Sicherheitszusammenarbeit, Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für Polizei und Militär sowie für jegliche sonstigen Unterstützungsmaßnahmen im Sicherheitssektor, die Vertragsstaaten in konkreten Klauseln verbindlich zur Einhaltung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Standards zu verpflichten.

Die Bundesregierung selbst beschreibt es als eine ihrer vordringlichen Aufgaben, Menschenrechte zu schützen und für ihre Achtung weltweit einzutreten. Hier hätte sie ein konkretes Instrument, um diese Aufgabe umzusetzen.

Bei der Zusammenarbeit lediglich „der Beachtung der Menschenrechtssituationen in den Empfängerstaaten bei den Maßnahmen sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung in besonderer Weise Rechnung“ zu tragen, wie es die Bundesregierung bislang handhabt, reicht nicht aus (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ausbildungs- und Ausstattungshilfe der Bundesregierung im Sicherheitsbereich für Drittstaaten“ auf Bundestagsdrucksache 16/7699 vom 10.1.2008).

Die Einhaltung bzw. Umsetzung solcher Standards muss mithilfe von Evaluierungsmaßnahmen und Analysen, die auch zivilgesellschaftliche Gruppen miteinbeziehen, laufend überprüft werden. Für anhaltende Stagnation oder negative Ergebnisse, über die der Bundestag unterrichtet werden muss, muss es eine Exit-Klausel geben, die es ermöglichen die Kooperation auszusetzen oder ganz einzustellen.

Evaluierung und Monitoring der einzelnen Maßnahmen der Zusammenarbeit bieten zudem die Chance, die Beratungs- und Ausbildungsangebote entsprechend den Gegebenheiten und Entwicklungen im Partnerland anzupassen und somit tatsächlich positive Veränderungen anzustoßen. Gut ausgearbeitete Evaluierungsprinzipien und –leitlinien, auf die man hier zurückgreifen kann, werden bereits beispielsweise in der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit angewendet. Bei der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich müssen sie gleichermaßen erst recht zur Anwendung kommen.

Das Einbeziehen der Zivilgesellschaft in diese Prozesse ist entscheidend, „denn letztendlich scheitert jedes Sicherheitskonzept an fehlender gesellschaftlicher Teilhabe derjenigen, welche die Folgen mittragen müssen“, wie die Generalsekretärin von Amnesty International, Selmin Çalişkan, es kürzlich so treffend formulierte.

Zuverlässige Quellen für die Menschenrechtssituation vor Ort sind vor allem Nichtregierungsorganisationen aus der Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit.

Als Klarstellung zu den geltenden innerstaatlichen Vorschriften im Bereich Datenschutz und Übermittlung personenbezogener Daten muss nachverfolgt werden können, was mit übermittelten Daten geschieht und welche Maßnahmen der empfangende Staat daraus ableitet. Eine dem Empfängerstaat obliegende dahingehende Nachweispflicht soll verhindern, dass die Übermittlung personenbezogener Daten im Empfängerland beispielsweise zu willkürlichen Verhaftungen oder Folter führt. Deutsche Stellen sind zudem verpflichtet, regelmäßig zu evaluieren, ob die übermittelten Daten entsprechend deutschen Standards verwendet wurden und welche Maßnahmen sich aus der Datenübermittlung ergeben haben. Darüber hinaus müssen die betroffenen Personen einen Auskunftsanspruch haben.

Die Übermittlung personenbezogener Daten muss ausgeschlossen sein, wenn zu befürchten ist, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sind.

Ohne im Bereich der Aus- und Fortbildung von Sicherheitskräften – der zumeist Bestandteil von Sicherheitsabkommen ist – einen Schwerpunkt auf Menschenrechts- und Rechtsstaatsausbildung sowie Korruptions- und Geldwäschebekämpfung zu legen, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Sicherheitszusammenarbeit zu keinerlei sichtbarer Verbesserung in Vertragsstaaten mit korruptem und unterwandertem Sicherheitsapparat beitragen können. Im Gegenteil: Die Weitergabe von technischem Know-How an staatliche Institutionen, die mit der organisierten Kriminalität aktiv verquickt oder zum Teil von ihr unterwandert sind, birgt das Risiko, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht gegen, sondern für kriminelle Belange eingesetzt werden könnten.

In bestimmten Fällen sollte die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich gänzlich ausgeschlossen sein, insbesondere, wenn Staaten proliferationsverdächtig oder in einen (Bürger-)Krieg verwickelt sind.

Statt auf Ausbildungs- und Beratungshilfe im Sicherheitsbereich zu setzen, sollten dann die Kontrollinstanzen des betreffenden Staates wie beispielsweise Parlament, Gerichte, freie Presse und Zivilgesellschaft unterstützt und gestärkt werden.

Nicht zuletzt die eingangs erwähnten Ereignisse in Iguala in Mexiko sollten die Bundesregierung nachdenklich stimmen und für sie Ansporn sein, ihre Sicherheitszusammenarbeit grundsätzlich neu zu gestalten und auszurichten. So könnte sie beweisen, dass es ihr ein ernstes Anliegen ist, sich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in anderen Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und dass Sicherheitsabkommen nicht doch nur als Türöffner für neue Absatzmärkte deutscher Sicherheitstechnologie und Waffen fungieren.





